

Absender:

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	

Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe
Oberes Elsenztal
Carl-Benz-Str. 9

75031 Eppingen

Sie können uns die ausgefüllte Erklärung
auch unter 07262/920-1203 zufaxen oder
im Rathausbriefkasten einwerfen.

Anzeige einer Zisternennutzung Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang (Wasserversorgung)

Grundstück (Ort, Straße)	
Flurstücksnummer	

Erklärung:

Auf dem o.g. Grundstück soll eine Zisterne genutzt werden (Regentonne fällt nicht hierunter).

Fassungsvermögen		cbm
Inbetriebnahme am (Monat/Jahr)		
Speisung der Zisterne mit (z.B. Dachablaufwasser)		

Nutzung für:

Toilettenspülung Waschmaschine Gartenbewässerung

Teichbefüllung Sonstiges _____

Ein Lage- und Installationsplan (Zisterne/Verteilsystem/Anschluss an Abwasseranlage) ist beige-
fügt/wird bis _____ nachgereicht.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise zur Nutzung einer Zisterne“ habe
ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Nutzung einer Zisterne

Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher sind die Errichtung und der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Außerdem ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1988 und 1989) durchzuführen. Die DIN 1988, insbesondere Teil 4 (Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte) ist zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung). Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, Punkt 3.3.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Dieser wird vom Wasserzweckverband beschafft und eingebaut. Er unterliegt dem Eichgesetz. Es wird eine Grundgebühr entsprechend § 41 der Wasserversorgungssatzung erhoben. Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
6. Die Zisterne darf erst nach der Abnahme durch den Wasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist beim Wasserzweckverband ein Lage- und Installationsplan der Anlage einzureichen.
7. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
8. Eine Erweiterung oder Änderung der Regenwassernutzung ist dem Verband nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Eine Ausweitung der Regenwassernutzung erfordert eine erneute Teilbefreiung vom Benutzungszwang.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabenhinterziehung bei Einleitung von Zisternenwasser in die Kanalisation ohne Erfassung durch einen Wasserzähler).